



Beitragsordnung

Inhaltsverzeichnis

Beitragsordnung.....	1
§ 1 Ermächtigungsgrundlage.....	2
§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrags.....	3
§ 3 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags.....	3
§ 4 Höhe des Solidarbeitrags.....	4
§ 5 Fälligkeit des Solidarbeitrags.....	5
§ 6 Zahlungsform.....	5
§ 7 Beitragsrückstand.....	6
§ 8 Verwendung der Beiträge.....	7
§ 9 Veranstaltungsgebühren.....	8
§10 Förderbeiträge.....	8
§11 Sonstige Bestimmungen.....	9
§ 12 Inkrafttreten und Gültigkeit der Beitragsordnung.....	9

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

1. Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §8, §9 und §20 der Vereinssatzung der Solidarische[n] Landwirtschaft Inneringen e.V., wie sie in der zweiten Fassung vom 19. Jan. 2023 zu finden sind. Diese sind hier aufgeführt:

§ 20 Vereinsordnungen

1. Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen, soweit nicht anderweitig geregelt:

1.1 Beitragsordnung
[...]

4. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
5. Die Ordnungen sind öffentlich jederzeit einsehbar.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3. Die ordentlichen Mitglieder haben regelmäßige Mitgliedsbeiträge zu leisten.

6. Die Höhe, Art, Verwendung und Fälligkeit aller Beiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung weiter bestimmt. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung mit Begründung bekannt zu geben.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

2. Welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit ein Mitglied mit der Zahlung der vereinbarten Beiträge als in einem nicht mehr tragbaren Rückstand gilt, regelt die Beitragsordnung.

2. Die Solidarbeiträge sind gesondert in der Vereinssatzung der Solidarische[n] Landwirtschaft Inneringen e.V. begründet, und in der zweiten Fassung vom 19. Jan. 2023 unter §15 zu finden. Dieser Paragraph ist hier teilweise aufgeführt, wie relevant:

§ 15 Solidarbeiträge

1. Die zu erwartenden Jahresgesamtkosten der gärtnerischen und landwirtschaftlichen Aktivitäten müssen durch die Solidarbeiträge aller aktiven Mitglieder, die sich die Ernte teilen, gedeckt werden.

3. Es wird seitens des Vorstands ein Monatsrichtwert ermittelt und in der Bierrunde offengelegt. Er ergibt sich aus den zu erwartenden Jahresgesamtkosten geteilt durch die Anzahl der zahlungspflichtigen Monate geteilt durch die Anzahl der an die aktiven Mitglieder vergebenen ganzen Ernteanteile.

4. Bei der Bierrunde wird per Gebot seitens der Mitglieder die Höhe der einzelnen Solidarbeiträge festgelegt, der sich am Monatsrichtwert orientiert und eine festgesetzte Untergrenze nicht unterschreitet.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrags

1. Die Satzung bestimmt nach § 58 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) die Beitragspflicht. Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Es gibt keinen festen Mitgliedsbeitrag, sondern nur einen Richtwert dafür. Die Mitglieder entscheiden eigenverantwortlich über die von Ihnen tatsächlich entrichtete Summe.
3. Dieser Richtwert beträgt für Einzelpersonen (natürliche Personen) 30,00 € (dreißig Euro). Für juristische Personen (des öffentlichen oder Privatrechts) beträgt der Richtwert 300,00 € (dreihundert Euro).
4. Kein vom ordentlichen Mitglied (als natürliche Person) selbstbestimmter Mitgliedsbeitrag darf unter 10,00 € (zehn Euro) betragen. Für juristische Personen gilt eine Untergrenze von 100,00 € (einhundert Euro).
5. Mitglieder können Ihre Mitgliedsbeiträge für das jeweils kommende Jahr mit einer Frist von vier Wochen vor Jahreswechsel ändern. Dies muss beim Vorstand beantragt werden.

§ 3 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts des Mitglieds ist auch im ersten Jahr immer der volle Jahresbeitrag zu entrichten, eine anteilige Zahlung ist nicht gültig.
2. Der Betrag muss vollständig im Januar des Jahres in der Vereinskasse eingegangen sein, also bis zum 31.01. jeden Jahres; spätestens aber zur Bieterunde.
3. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an. Der Zahlungseingang wird bestätigt.

§ 4 Höhe des Solidarbeitrags

1. Die Mitglieder sind nicht generell zur Abgabe der Solidarbeiträge verpflichtet, oder zu einem Gebot bei der Bierrunde.
2. Wird vom Mitglied oder von einem nachweislich von Ihm beauftragten Dritten ein Gebot schriftlich, über die bereitgestellten Formulare, verfahrens- und fristgerecht und unterschrieben abgegeben wirkt dieses als verbindliche Absichtserklärung. Kommt die Kostendeckung der Jahresgesamtkosten der Solawi zustande entsteht ein rechtlich verbindlicher Vertrag.
3. Die genauen Vertragsbestimmungen zu den Solidarbeiträgen sind auf den Formularen zur Gebotsabgabe genannt. Mit der Abgabe des Gebots werden die Bestimmungen akzeptiert.
4. Es werden Ganze und Halbe Ernteanteile bereitgestellt, entsprechend gibt es Solidarbeiträge mit Ganzer und Halber Höhe. Die Bestimmungen sind die gleichen, soweit nicht anderweitig geregelt.
5. Die fristgerechte Bezahlung eines Solidarbeitrags berechtigt den Zahlenden zu einem Ernteanteil. Die fristgerechte Bezahlung eines halben Solidarbeitrags berechtigt den Zahlenden zu einem halben Ernteanteil.
6. Es gibt keinen festen Solidarbeitrag, sondern nur einen Richtwert dafür. Die Mitglieder entscheiden eigenverantwortlich über die von Ihnen tatsächlich entrichtete Summe.
7. Der Richtwert wird den Mitgliedern vier Wochen vor Ende der Bierrunde als vorläufiger Wert mitgeteilt. Der Richtwert kann bis zum Ende der Bierrunde noch korrigiert werden, solange die Änderung unwesentlich bleibt und die Mitglieder rechtzeitig davon informiert werden.
8. Kein vom ordentlichen Mitglied selbstbestimmter Beitrag für einen vollen Anteil darf weniger wie die Hälfte des Richtwerts betragen. Für halbe Anteile gilt die Hälfte des Halben Richtwerts als Untergrenze.
9. Gebote können bereits nach Bekanntgabe des Richtwerts vor der Veranstaltung der Bierrunde über die bereitgestellten Formulare abgegeben werden. Die Kostendeckung wird an der Bierrunde ermittelt. Eine Rückmeldung an die Ernteteilenden erfolgt rechtzeitig danach und rechtzeitig vor Fälligkeit des ersten Solidarbeitrags.

§ 5 Fälligkeit des Solidarbeitrags

- 1.** Der Solidarbeitrag ist monatlich zu entrichten. Der Solidarbeitrag ist für zwölf Kalendermonate zu entrichten, wobei die erste Fälligkeit im Monat nach der Biiterrunde erfolgt.
- 2.** Der monatliche Beitrag ist zwischen dem 1. und 3. jeden Monats fällig. Die Zahlung der monatlichen Beiträge erfolgt pro Anteil durch eine Person.
- 3.** Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an. Die Einzahlung wird bestätigt.

§ 6 Zahlungsform

- 1.** Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll der Einzug der Beiträge unabhängig von deren Art im Wege des SEPA – Lastschrift -Einzugsverfahrens oder als Dauerauftrag vereinbart werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen oder den Nachweis über einen Dauerauftrag zu erbringen.
- 2.** Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden. Mitgliedern, deren Beiträge nicht im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens eingezogen werden, sollen die durch andere Zahlungsweise entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag belastet werden.
- 3.** Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand konkret pauschal mit 20,00 Euro pro Jahr in Rechnung zu stellen.
- 4.** Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 7 Beitragsrückstand

1. Die Beiträge sind gemäß der genannten Fristen in die Vereinskasse einzuzahlen. Bei Überschreitung des Zahlungsziels wird zweimalig gemahnt; es ist eine Mahngebühr seitens des betroffenen Mitglieds zu entrichten.
2. Werden ausstehende Fälligkeiten nach der zweiten Mahnung nicht fristgerecht beglichen gilt der Rückstand als nicht mehr tragbar. Es folgt der Vereinsausschluss.
3. Mahnung werden in Form einer schriftlichen Zahlungserinnerung, postalisch oder per E-Mail, direkt vom Verein an das Mitglied ausgesprochen, an die letzte bekannte Adresse.
4. Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 Euro je Mahnung. Bei gerichtlichen Mahnbescheiden gehen alle zusätzlichen Kosten zu Lasten des Mitglieds, zzgl. der genannten Mahngebühr seitens des Vereins.
5. Betrifft der Rückstand den jährlichen Mitgliedsbeitrag wird zweimal im Abstand von vier Wochen gemahnt. Betrifft der Rückstand die monatlichen Solidarbeiträge wird zweimal im Abstand von einer Woche gemahnt.
6. Ist die Zahlung des Solidarbeitrags eine Woche überfällig und wurde die erste Mahnung ausgesprochen wird kein Ernteanteil an das betroffene Mitglied mehr ausgegeben. Der Anteil wird gleichmäßig auf die verbleibenden Anteilsnehmer verteilt. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung bei Wiederaufnahme der Zahlungen und Ausgleich der Fälligkeiten.
7. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung des Betrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Einziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
8. Bankgebühren, die durch Fehleinzüge bei Nichtverschulden des Vereins entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 8 Verwendung der Beiträge

1. Die ausdrücklichen Vereinszwecke der Förderung von Umwelt-, Natur- und Klimaschutz, der Kleingärtnerei und der Volksbildung werden mittels der solidarischen Landbewirtschaftung erfüllt.
2. Alle Mittel, die benötigt werden um die solidarische Landwirtschaft als solche aufrecht zu erhalten, werden über die Solidarbeiträge gedeckt. Das Ziel ist die Kostendeckung im Gemüse- und Obstanbau sowie der ggf. verbundenen Tierhaltung. Dazu zählen beispielsweise aber nicht abschließend etwa die Kosten für
 - Landpacht, Gebäudemiete (Abholraum, Geräteschuppen, Kühlraum usw.);
 - Gartenbauliche Geräte und Einrichtungen (Hacke bis Folientunnel, usw.);
 - Saatgut und Jungpflanzen;
 - Wasser, Strom und Heizkosten;
 - Personalkosten in Form von Löhnen, Gehältern, geldwerten Vorteilen und der Versorgung der Freiwilligen Helfer;
 - usw.
3. Die Mitgliedsbeiträge decken die Kosten des Vereins ohne den landwirtschaftlichen Betrieb des Gemüseanbaus. Dazu gehören beispielsweise aber nicht ausschließlich die Kosten für Werbematerialien, die EDV in Form des Daten-, Mail oder Webhostings, Versicherungen, usw.
Im Sinne der Vereinszwecke gehören hierzu auch alle sekundären Vereinszwecke, die mittels der solidarischen Landwirtschaft als primärem Vereinszweck erreicht werden sollen, vornehmlich die Schaffung von gemeinsamen Erholungsmöglichkeiten im Garten und die Volksbildung, etwa durch die Veranstaltung von öffentlichen Veranstaltungen.
4. Allgemeine Förderungen, Zuschüsse oder Preisgelder werden wie Mitgliedsbeiträge behandelt, solange keine Zweckbindung seitens des Gebers besteht.
5. Eine Deckung der genannten allgemeinen Vereinsausgaben durch die Solidarbeiträge ist nur in Ausnahmefällen möglich. Eine Deckung der laufenden Kosten der Landwirtschaft durch die Mitgliedsbeiträge ist nur in Ausnahmefällen möglich.
6. Verbleibt – planmäßig oder durch unvorhergesehene Änderungen oder Fehlkalkulation – ein Überschuss aus den jeweiligen Beiträgen, wird dieser jeweils zurückgelegt.
7. Gibt es ausstehende Forderungen, müssen diese gesondert von allen Mitgliedern gedeckt werden. Ausstehende Forderungen aus der Landwirtschaft müssen nur von den Mitgliedern gedeckt werden, die die Ernte teilen.

§ 9 Veranstaltungsgebühren

1. Bei Bildungsveranstaltungen kann ein zusätzlicher Beitrag von allen teilnehmenden Mitgliedern und Gästen erhoben werden.
2. Gäste außerhalb des Vereins bezahlen hier grundsätzlich volle Preise, Mitglieder bezahlen halbe Preise.
3. Änderungen können durch den Vorstand per Beschluss für einzelne Veranstaltungen durchgeführt werden.

§10 Förderbeiträge

1. Der Verein kann einzelne und wiederkehrende Förderungen von natürlichen und juristischen Personen annehmen, deren Umsetzung vereinfachen und bewerben, und eine ideelle Gegenleistung für die Fördernden bringen. Förderungen können aus Geld-, Sach- oder Dienstleistungen bestehen.
2. Durch solche Förderungen entsteht keine Mitgliedschaft, der Begriff „Fördermitglied“ ist unzulässig.
3. Die Fördernden erwirken sich keinerlei Gegenleistung durch Ihre Unterstützung, Ansprüche an den Verein können nicht gestellt werden.
4. Der Verein kann sich um Preise und Fördermittel Dritter bewerben. Spezielle nötige Voraussetzungen kann der Verein erfüllen, solange Sie mit der Satzung vereinbar ist.

§11 Sonstige Bestimmungen

1. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert. Es gilt die DSGVO, wie in den Datenschutzvereinbarungen des Vereins näher bestimmt.

§ 12 Inkrafttreten und Gültigkeit der Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

2. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt.

3. Im Rahmen der Gründungsveranstaltung wurde der Mitgliedsbeitrag auf 30€ festgesetzt. Dieser Betrag ist gültig bis zum Inkrafttreten der Beitragsordnung. Mitglieder, die zuvor dem Verein beigetreten sind, können im kommenden Jahr (2024) ihre Beiträge anpassen.

Über diese Ordnung wurde zum ersten Mal an der Mitgliederversammlung vom 29.01.2023 entschieden. Die Ordnung wurde beschlossen und tritt mit Wirkung zum 30.01.2023 in Kraft.

Solidarische Landwirtschaft Inneringen e.V.
Gammertinger Straße 20
72513 Hettingen-Inneringen

Tel.: 0170 6272545

E-Mail: kontakt@solawi-inneringen.de

Web: <https://www.solawi-inneringen.de>